



Zahl: IX/G-46/1 - 1959

Hollabrunn) 7. Sep. 1959

Betr.: Gde. Goggendorf;
Hornmeldebestand,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. §§ 2 ff des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr.40/1952 sowie § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, die Parz.2613/2 der Kat.Gde.Goggendorf, wegen des auf dieser vorfindlichen Bestandes der "Hornmelde" (*Eurotia ceratoides*), als Naturdenkmal im Sinne der vorangeführten Gesetzesstellen.

Untersagt wird:

- 1.) die Neuanlegung bzw. Verbreiterung von Zufahrts- und Zugangswegen über das vorgenannte Grundstück.
- 2.) jede Beweidung, der Viehtrieb sowie jede intensivere Bewirtschaftung des vorgenannten Grundstückes.
- 3.) Jede Beschädigung und Beeinträchtigung des Pflanzenstandortes und Pflanzenbestandes der "Hornmelde" (*Eurotia ceratoides*) durch Ausreißen, Sammeln, Abbrennen, Ablagern von Stroh, Unrat, Erdmaterial, Schutt, Geröll u. dgl. .

Für allfällige wissenschaftliche Sammelzwecke ist um eine Ausnahmsbewilligung beim Amte der n.ö.Landesregierung einzukommen.

§ B e g r ü n d u n g :

Die Parz.2613/2 der Kat.Gde.Goggendorf stellt in der Natur eine Steilböschung von NW nach SO dar und verläuft neben einem Feldweg. Der Großteil dieser Parzelle ist von der "Hornmelde" bewachsen. Dieser Pflanzenstandort ist im niederösterreichischen Raume einmalig und wahrscheinlich im ganzen österr.Bundesgebiet kaum mehr anzutreffen.

Die Gemeinde Goggendorf als Eigentümerin des gegenständlichen Grundstückes hat keine Einwendung gegen die Unterschutzstellung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Goggendorf
- 2.) das Gendarmeriepostenkommendo in Sitzendorf

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S o m m e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gmünder